

**Evaluationsordnung für Lehre und Studium  
sowie diese unterstützende Dienstleistungen  
der Hochschule Furtwangen  
Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit**

vom 23.05.2012  
geändert am 12.12.2012  
geändert am 03.07.2013  
geändert am 09.12.2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 10 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 09.12.2015 folgende Evaluationsordnung für Lehre und Studium sowie diese unterstützenden Dienstleistungen beschlossen:

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule. Die Hochschule nimmt im Bereich Lehre und Studium sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Eigenevaluationen vor und ist Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der Studierenden der Hochschule und der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

### **§ 2 Begriffe**

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Hochschule stattfinden.
- (2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektorats oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden, und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.
- (3) Evaluation der Lehre bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationssystems und Evaluationsrahmens sowie für den jeweiligen Evaluationsgegenstand geeignete Instrumente.

- (4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre und Studium dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrmaterialien und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung sowie die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen.

### § 3 Zielsetzung und Zweck

- (1) Die regelmäßige Evaluation (Eigenevaluation) zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation der Hochschule werden für folgende Zwecke verwendet:
1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
  2. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
  3. zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots einer Fakultät insgesamt sowie der die Lehre und das Studium unterstützenden Dienstleistungen,
  4. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
  5. für die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Modulen und Studiengängen als Beitrag zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und der Hochschule insgesamt.

### § 4 Konzeption

- (1) Das Evaluationsverfahren (Eigenevaluation) findet in den nachfolgenden zeitlich aufeinander folgenden Schritten (Ebenen) statt:
1. Lehrveranstaltungen und Module,
  2. Studiengänge und Fakultäten,
  3. Lehre und Studium an der Hochschule in der Gesamtsicht.
- (2) Die Ebenen sind durch Qualitätsregelkreise miteinander verzahnt. Vor Beginn des nächsten Schritts müssen die Ergebnisse der Evaluation der vorausgegangenen Ebene vorliegen.
- (3) Die Durchführung der Evaluation richtet sich für jede Ebene nach dem einschlägigen zweiten bis vierten Teil dieser Evaluationsordnung.

## § 5 Gegenstände der Datenerhebung und Auskunftspflicht

- (1) Gegenstände der Datenerhebung aller Evaluationen sind sämtliche Umstände, die sich auf Lehre und Studium sowie diese unterstützende Dienstleistungen beziehen, insbesondere:
  1. Einzellehrveranstaltungen, Module
  2. Studiengänge und Fakultäten,
  3. Studienberatung,
  4. Infrastruktur,
  5. Prüfungsverwaltung und -organisation,
  
- (2) In einer Evaluation sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, soweit sie aufgrund ihrer Tätigkeit zu Auskünften in den Fragebögen und anderen Evaluationsinstrumenten in der Lage sind, insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:
  1. Angaben zur Ausstattung,
  2. Lehrkooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule,
  3. Angebot von und Mitarbeit an Lehrveranstaltungen,
  4. Mitteilung von Einschätzungen über Stand und Entwicklung der Lehre im jeweiligen Bereich,
  5. dienstliche Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten.

Zur Angabe personenbezogener Daten sind sie nicht verpflichtet, sofern nicht in den folgenden Teilen dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

## § 6 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.

## Zweiter Teil: Qualitätsregelkreise auf der Ebene der Lehrveranstaltungen und Module

### § 7 Ziele

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene der Lehrveranstaltungen und Module beurteilt werden. Dafür sind die Qualität der Lehrveranstaltungen und deren Abstimmung aufeinander im Rahmen des Moduls zu untersuchen.

## § 8 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene der Module sind:

1. die Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen (§ 26),
2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 27).

## § 9 Zeitrahmen

- (1) Lehrveranstaltungen in Bachelor-Studiengängen werden mindestens alle vier Semester evaluiert, Lehrveranstaltungen in Master-Studiengängen mindestens alle zwei Semester. Für Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten erfolgt in der Regel jedes Semester eine Lehrevaluation.
- (2) Der Fakultätsvorstand legt fest, welche Lehrveranstaltungen im laufenden Semester zu evaluieren sind.
- (3) Die Studierendenbefragung findet im letzten Drittel des Semesters statt. Bei Blockveranstaltungen erfolgt die Studierendenbefragung zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Lehrveranstaltung.

## § 10 Auswertungsberichte

- (1) Die Auswertung kann nach Studiengang aufgegliedert werden, es sei denn, nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft. Ggf. unterbleibt die Aufgliederung der Auswertung nach Studiengang.
- (2) Aus den mittels der Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen erhobenen Daten werden folgende Auswertungen erstellt:
  1. Veranstaltungsbezogene Auswertung: Diese Auswertung enthält eine Darstellung der statistischen Verteilung und Mittelwerte je Frage-Item sowie eine Auflistung der Freitextkommentare. Datengrundlage sind alle Bewertungen je Veranstaltung.
  2. Aggregierte Auswertung: Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen für alle evaluierten Lehrveranstaltungen eines Studiengangs werden zu einer aggregierten Auswertung zusammengefasst. Diese Auswertung enthält eine Darstellung der statistischen Verteilung und Mittelwerte je Frage-Item. Datengrundlage sind alle Bewertungen aller evaluierten Lehrveranstaltungen des Studiengangs. Die aggregierte Auswertung enthält keine auf Lehrpersonen bezogene Daten und keine Freitextkommentare.

3. Veranstaltungsbezogene Auswertung mit Bezug zur aggregierten Auswertung: Diese Auswertung enthält eine Darstellung der statistischen Verteilung und Mittelwerte je Frage-Item und Veranstaltung. Zusätzlich werden der Mittelwert und die Standardabweichung der aggregierten Auswertung je Frage-Item dargestellt. Datengrundlage sind alle Bewertungen aller evaluierten Lehrveranstaltungen des Studiengangs. Diese Auswertung enthält keine Freitextkommentare.
4. Gesamturteil: Die Frage nach dem Gesamturteil für die Lehrveranstaltung wird gesondert ausgewertet. Die Auswertung enthält je Lehrveranstaltung den Mittelwert, die Standardabweichung sowie die Anzahl der Antworten für diese Frage. Datengrundlage sind alle Bewertungen aller evaluierten Lehrveranstaltungen des Studiengangs.
5. Workload: Die Frage nach der wöchentlichen Vor- und Nacharbeit wird gesondert ausgewertet. Die Auswertung enthält je Lehrveranstaltung den Mittelwert für die Vor- und Nachbereitung zu der betreffenden Lehrveranstaltung. Datengrundlage sind alle Bewertungen aller evaluierten Lehrveranstaltungen des Studiengangs.

## **§ 11 Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung**

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt und mit den Studierenden diskutiert. Sollten dabei Freitextkommentare präsentiert werden, so muss dies in einer Form geschehen, die keine Rückschlüsse auf den Verfasser/die Verfasserin des Freitextkommentars möglich ist.

## **§ 12 Zuständigkeit**

- (1) Die Lehrpersonen sind in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Durchführung der Studierendenbefragungen gemäß § 26 verantwortlich.
- (2) Die Fakultät richtet eine für die Auswertung jeweils aller Lehrveranstaltungsevaluationen von Studiengängen der Fakultät zuständige Stelle ein.
- (3) Der Studiendekan/ Die Studiendekanin
  1. veranlasst die Studierendenbefragung zum Studiengang,
  2. sichtet die Auswertung der Studierendenbefragung zu den Lehrveranstaltungen seines Studiengangs und
  3. bespricht im Falle einer deutlich unterdurchschnittlichen Bewertung einer Lehrveranstaltung die Ergebnisse mit der betroffenen Lehrperson und vereinbart ggf. die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen mit der Lehrperson.

- (4) Die Studienkommission diskutiert die den Studiengang betreffenden Ergebnisse der Lehrevaluation, identifiziert Stärken und Schwächen und schlägt konkrete Verbesserungsmaßnahmen vor.

### **§ 13 Zugang zu Daten/ Aufbewahrungsfrist/ Veröffentlichung**

- (1) Die Lehrperson erhält die veranstaltungsbezogene Auswertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1. Auf Anforderung erhält sie auch die veranstaltungsbezogene Auswertung mit Bezug zur aggregierten Auswertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 für ihre Lehrveranstaltung.
- (2) Der Studiendekan/ Die Studiendekanin erhält folgende Auswertungen:
  1. Aggregierte Auswertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2,
  2. Auswertung zum Gesamturteil gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4, bezogen auf die einzelne Lehrveranstaltung,
  3. Auswertung zur Workload gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5, bezogen auf die einzelne Lehrveranstaltung und veranstaltungsbezogene Auswertungen mit Bezug zur aggregierten Auswertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Studienkommission erhält die aggregierte Auswertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Auswertung zur Workload gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5.
- (4) Der Fakultätsvorstand erhält eine aggregierte Auswertung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2. Der Fakultätsvorstand hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.
- (5) Die nach § 12 Abs. 2 für die Auswertung verantwortliche Stelle innerhalb der jeweiligen Fakultät hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 26 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Die nach § 12 Abs. 2 für die Auswertung der Evaluation zuständige Stelle kann die aggregierte Auswertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbegrenzt aufbewahren. Die veranstaltungsbezogene Auswertung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) sowie die veranstaltungsbezogene Auswertung mit Bezug zur aggregierten Auswertung (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) können bis zu zwei Jahren aufbewahrt werden; die Löschung ist spätestens zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.“

## **Dritter Teil: Qualitätsregelkreise**

### **auf der Ebene der Studiengänge und Fakultäten**

#### **§ 14 Ziele**

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene des Studiengangs und der Fakultät beurteilt werden. Dafür werden Stärken und Schwächen identifiziert und Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen

#### **§ 15 Instrumente**

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene des Studiengangs und der Fakultät sind

1. der Qualitätsbericht des Studiengangs (§ 17),
2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 27),
3. die studiengangsbezogene Peer-Review-Qualitätsprüfung (§ 32 a),
4. Absolventenbefragungen (§ 30) und
5. Befragungen von Unternehmen (§ 31).

#### **§ 16 Zeitrahmen**

Eine Evaluation auf der Ebene des Studiengangs erfolgt einmal jährlich. Die zeitlichen Abläufe sind durch die Studiendekane/Studiendekaninnen und den Prorektor für Lehre so zu koordinieren, dass bei der Erstellung des Qualitätsberichts des Studiengangs (§ 17) möglichst aktuelle Auswertungsberichte (§ 10) vorliegen.

#### **§ 17 Qualitätsbericht des Studiengangs**

- (1) Der Qualitätsbericht des Studiengangs dient der Information innerhalb der Hochschule.
- (2) Der Qualitätsbericht des Studiengangs enthält Kennzahlen, welche die Erreichung von Qualitätszielen der Hochschule messen. Die Kennzahlen werden nach einem Ampelsystem beschrieben. Die Farben Rot und Orange signalisieren ungünstige Entwicklungen, welche Analysen und Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation erfordern.
- (3) Der Qualitätsbericht des Studiengangs enthält Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Auslastung und Bewerberlage des Studiengangs, Anzahl der Studienanfänger, Anzahl der Absolventen, Daten zur Studiendauer, zu den Schwundquoten und zur Anzahl der Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben. Die Daten werden ergänzt durch Bewertungen und Analysen aus der Sicht des Studiengangs.

- (4) Der Qualitätsbericht des Studiengangs enthält ferner eine Zusammenfassung der Auswertungsberichte (§ 10), konkrete Verbesserungsvorschläge aus der Studienkommission, gegebenenfalls die Ergebnisse der Absolventenbefragungen (§ 30) und der Befragungen von Unternehmen (§ 31) sowie informelle Rückmeldungen von Studierenden, von Absolventen und aus dem Bereich der Wirtschaft
- (5) Der Qualitätsbericht des Studiengangs darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (6) Der Qualitätsbericht des Studiengangs wird vom Studiendekan erstellt.

### **§ 18 Qualitätsbericht der Fakultät**

- (1) Die Qualitätsberichte der Studiengänge einer Fakultät werden zu einem Qualitätsbericht der Fakultät zusammengefasst und durch eine Stellungnahme des Fakultätsvorstands ergänzt.
- (2) Der Fakultätsvorstand leitet den Qualitätsbericht der Fakultät an den Prorektor für Lehre weiter.

### **§ 19 Zugang zu Daten/ Aufbewahrungsfrist/ Veröffentlichung**

Die Analyse der Qualitätsberichte der Fakultäten durch das Rektorat zeigt auf, inwieweit die Qualitätsziele der Hochschule erreicht wurden. Es werden Handlungsbedarfe und erforderliche Maßnahmen identifiziert. Die Qualitätsberichte der Fakultäten werden weder hochschulintern noch hochschulextern veröffentlicht.

## **Vierter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene von Lehre und Studium an der Hochschule in der Gesamtsicht**

### **§ 20 Ziele**

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene von Lehre und Studium an der Hochschule in der Gesamtsicht beurteilt werden. Dafür werden Stärken und Schwächen der Lehre der Universität sowie in der Studien- und Prüfungsorganisation identifiziert.



## § 21 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene von Lehre und Studium an der Hochschule in der Gesamtsicht sind

1. die Qualitätsberichte aller Fakultäten der Hochschule,
2. die Studierendenbefragung zu den Studium und Lehre unterstützenden Dienstleistungen (§ 28),
3. die Mitarbeitendenbefragung (§ 29),
4. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 27),
5. die Absolventenbefragung (§ 30),
6. die Befragungen von Unternehmen (§ 31) und
7. die Fremdevaluation (§ 32).

## § 22 Zeitrahmen

- (1) Eine Evaluation auf der Ebene von Lehre und Studium an der Hochschule in der Gesamtsicht erfolgt einmal jährlich. Die zeitlichen Abläufe sind durch die Fakultätsvorstände und den Prorektor für Lehre so zu koordinieren, dass bei der Erstellung des Qualitätsberichts der Hochschule (§ 23) möglichst aktuelle Qualitätsberichte der Fakultäten vorliegen.
- (2) Eine Studierendenbefragung zu den Studium und Lehre unterstützenden Dienstleistungen soll alle vier Jahre durchgeführt werden.
- (3) Eine Mitarbeitendenbefragung soll alle vier Jahre durchgeführt werden.
- (4) Fremdevaluationen sollen regelmäßig erfolgen. Fremdevaluationen können sich auf verschiedene Aspekte der Hochschule beziehen.

## § 23 Qualitätsbericht der Hochschule

- (1) Der Qualitätsbericht der Hochschule enthält:
  1. die Zusammenfassung der Qualitätsberichte der Fakultäten,
  2. eine Analyse der Lehre und des Studiums an der Hochschule mit Identifikation von Stärken und Schwächen,
  3. ggf. konkrete Verbesserungsvorschläge aus Sicht des Rektorats,
  4. ggf. die Ergebnisse der Studierendenbefragung zu den Studium und Lehre unterstützenden Dienstleistungen,
  5. ggf. die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung und
  6. ggf. die Ergebnisse der Absolventenbefragungen und der Befragungen von Unternehmen.

- (2) Der Qualitätsbericht der Hochschule darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

## **§ 24 Zuständigkeit**

- (1) Das Rektorat ist für die Erstellung des Qualitätsberichts der Hochschule verantwortlich. Es leitet den Qualitätsbericht der Hochschule zur Information an den Senat weiter.
- (2) Die Zuständigkeit für Organisation und Auswertung von Studierendenbefragungen zu den Studium und Lehre unterstützenden Dienstleistungen sowie von Mitarbeitendenbefragungen liegt beim Rektorat.

## **§ 25 Zugang zu Daten/ Aufbewahrungsfrist**

Der Qualitätsbericht der Hochschule wird innerhalb der Hochschule veröffentlicht und wird im Rahmen des Berichtswesens verwendet. Eine hochschulexterne Veröffentlichung erfolgt nur im Einvernehmen zwischen Rektorat und den Fakultätsvorständen.

## **Fünfter Teil: Instrumente der Evaluation**

### **§ 26 Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Studierende werden zur Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen befragt. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.
- (2) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen wird ein einheitlicher Fragebogen eingesetzt.
- (3) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:
  1. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  2. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
  3. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Einzellehrveranstaltungen,
  4. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  5. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

- (4) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
  1. Name, Vorname, Titel,
  2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
  3. Lehrveranstaltungstyp,
  4. Fakultät
  5. Erhebungsdatum,
  6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten
  
- (5) Der einheitliche Fragebogen enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson die Frage zum Studiengang des Studierenden.
  
- (6) Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung unterbleibt die Befragung der Studierenden mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 3, Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.
  
- (7) Die Befragung der Studierenden kann online oder in Papierform erfolgen.
  
- (8) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.
  
- (9) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

## § 27 Statistische Auswertungen zentraler Datenbestände

Durch automatisierte Auswertung der zentralen Datenbestände stellt die zentrale Verwaltung den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen die erforderlichen nicht personenbezogenen statistischen Auswertungen zur Verfügung. Insbesondere wird von jeder Lehrveranstaltung aus den Ergebnissen der ersten Prüfung eine Statistik erstellt. Diese enthält insbesondere Aussagen zur Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer und zur Durchfallquote.

## **§ 28 Studierendenbefragung zu den Studium und Lehre unterstützenden Dienstleistungen**

- (1) Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über die Studienbedingungen durch. Hierbei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen, einzelne Mitarbeiter oder die Person des Befragten zulassen.
- (2) Es werden nur aggregierte Auswertungen erstellt. Auswertungen nach Gruppen können nur dann erfolgen, wenn die Gruppe aus mindestens 5 Personen besteht.

## **§ 29 Mitarbeitendenbefragung**

- (1) Die Hochschule führt Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur subjektiven Einschätzung über das Arbeitsumfeld durch. Die Befragungen enthalten Fragen zur Zufriedenheit und zur Bewertung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen sowie von Entscheidungs- und Kommunikationsabläufen.
- (2) Zweck der Mitarbeitendenbefragung ist die Optimierung und Weiterentwicklung der Hochschuleinrichtungen. Es sollen Stärken und Schwächen im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand identifiziert werden, um Maßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln und Entwicklungspotentiale aufzuzeigen.
- (3) Die Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (4) Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Enthalten Antworten personenbezogene Daten, werden die entsprechenden Passagen sofort gelöscht bzw. vernichtet. Die erhobenen Daten dürfen keinen Rückschluss auf die Person des Befragten zulassen.

## **§ 30 Absolventenbefragungen**

Die Hochschule führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Person des Befragten zulassen. Enthalten Antworten personenbezogene Daten, werden die entsprechenden Passagen sofort gelöscht bzw. vernichtet.

## **§ 31 Befragungen von Unternehmen**

Die Hochschule führt Befragungen von Unternehmen durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Studierende, Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Person des Befragten zulassen. Enthalten Antworten personenbezogene Daten, werden die entsprechenden Passagen sofort gelöscht bzw. vernichtet.

## § 32 Fremdevaluation

- (1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Fremdevaluation ist ein Beschluss des Rektorats.
- (3) Die Hochschule erhält von der externen Stelle ein Gutachten, das die Ergebnisse der Evaluation enthält.
- (4) Der Hochschule ist vor Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Hochschule darf der Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses nur zustimmen, soweit keine Daten im Bericht enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung einer Evaluation zu verweigern; hierüber ist dem Senat und dem Hochschulrat zu berichten.

### §32 a Studiengangsbezogene Peer-Review-Qualitätsprüfung

- (1) Bei der Einrichtung eines Studiengangs bzw. bei maßgeblichen Änderungen eines bestehenden Studiengangs findet eine Peer-Review-Qualitätsprüfung statt. Eine Peer-Review-Qualitätsprüfung erfolgt ferner spätestens fünf Jahre nach der letzten entsprechenden Qualitätsprüfung.
- (2) Im Benehmen mit der betreffenden Fakultät setzt der Prorektor für Lehre eine Peer Group aus drei fakultätsexternen Experten ein. Der Peer Group gehört mindestens eine hochschulexterne Person an.
- (3) Die Peer Group prüft die Konsistenz von Qualifikationszielen und Studien- und Prüfungsordnung und erarbeitet ein Gutachten, welches eine Empfehlung zur Beschlussfassung an den Senat enthält. Enthält das Gutachten Auflagen, denen die Fakultät widerspricht, so entscheidet der Senat über die Auflagenerteilung. Die Erfüllung von Auflagen wird durch den Prorektor für Lehre festgestellt.

## Sechster Teil: Sonstiges

### § 33 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

### **§ 34 Übergangsregeln**

- (1) Im Sommersemester 2012 werden die praktischen Abläufe erprobt. Ab Wintersemester 2012/2013 findet die Evaluationsordnung flächendeckend Anwendung.
- (2) Der Senat berücksichtigt die in dem Verfahren nach dieser Evaluationsordnung gemachten Erfahrungen und passt die Evaluationsordnung bei Bedarf entsprechend an.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese geänderte Evaluationsordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 4.7.2013 außer Kraft.

Furtwangen, den 21.12.2015

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer  
Rektor